

Reglement über den Tarif der Gebühren und Kosten im Bereich der Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

vom 18. März 2003

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Verordnung vom 27. Oktober 1976 (VZV) über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr;
eingesehen den Artikel 1 Buchstabe g des Ausführungsgesetzes zum SVG vom 30. September 1987;
eingesehen das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden vom 14. Mai 1998;
eingesehen den Artikel 88 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

¹Die Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt erhebt die Gebühren und Kosten gemäss der nachstehenden Artikel 2 bis 15 im Bereich der Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr.

²Die Stempelsteuern werden zusätzlich erhoben.

1. Abschnitt: Zulassung von Personen zum Strassenverkehr

Art. 2 Lernfahrausweis

- | | | | |
|-----|--|-----|-------|
| 1.1 | Ausstellen des ersten Ausweises | Fr. | 60.-- |
| 1.2 | Ausstellen der folgenden Ausweise | Fr. | 50.-- |
| 1.3 | Ausstellen eines Duplikats oder eines neuen Lernfahrausweises nach Verlust, Diebstahl oder infolge anderer Umstände, die einen neuen Ausweis erforderlich machen | Fr. | 30.-- |

Art. 3 Führerprüfungen

- | | | | |
|-----|---|-----|-------|
| 1.1 | Ermächtigung für die theoretische Prüfung | Fr. | 20.-- |
| 1.2 | Theoretische Grundprüfungen | Fr. | 30.-- |
| 1.3 | Zusätzliche theoretische Prüfungen für die Kategorien C und D und die Unterkategorien C1 und D1 | Fr. | 60.-- |

741.104

- 2 -

- | | | | |
|--|--|-----|--------|
| 1.4 | Prüfung über die zusätzliche Theorie für das Ausstellen der Bewilligung für gewerbmässige Personenbeförderung für die Inhaber der Fahrausweise der Kategorien B und C, der Unterkategorien B1 und C1 und der Spezialkategorie F | Fr. | 40.-- |
| 1.5 | Mündliche Prüfung auf Gesuch hin | Fr. | 90.-- |
| 1.6 | Wiederholung der theoretischen Grundprüfung, der Prüfung über die zusätzliche Theorie, der mündlichen Prüfung: Gebühren nach Ziffern 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 | | |
| 1.7 | Praktische Prüfung | | |
| 1.7.1 | Kategorie A, Unterkategorie A1 | Fr. | 60.-- |
| 1.7.2 | Kategorien B, BE, DE, Unterkategorien B1, C1, C1E, D1E und Spezialkategorie F | Fr. | 90.-- |
| 1.7.3 | Kategorie C, CE, Unterkategorie D1 | Fr. | 135.-- |
| 1.7.4 | Kategorie D | Fr. | 180.-- |
| 1.7.5 | Zusätzliche praktische Prüfung für das Ausstellen der Bewilligung zur Ausführung von gewerbmässigen Transporten für einen Inhaber des Fahrausweises der Kategorien B und C, der Unterkategorien B1 und C1 und der Spezialkategorie F | Fr. | 90.-- |
| 1.8 | Wiederholung der praktischen Prüfung: Gebühren nach Ziffern 1.7.1, 1.7.2, 1.7.3, 1.7.4 und 1.7.5 | | |
| 1.9 | Besondere Prüfungen
Für folgende besondere Prüfungen, die von der Behörde angeordnet werden, wird keine Gebühr zwischen Fr. 30.-- und Fr. 180.-- je nach Umfang der Leistung erhoben, wenn die Gebühr dafür nicht in diesem Reglement vorgesehen ist: erneute theoretische und praktische Prüfung, Kontrollfahrt, praktische Führerprüfung mit einem Fahrzeug, das an eine Behinderung angepasst wurde, Eignungstest (Beck), praktische Prüfung für die Kategorien G und M, jede andere besondere Prüfung | | |
| 1.10 | Theoretische, praktische oder besondere Prüfung, für die keine Abmeldung 3 Werkzeuge vor dem vorgesehenen Datum erfolgte: Gebühr für die gewünschte oder angeordnete Prüfung | | |
| 1.11 | Fristgemässe Annullierung einer praktischen Prüfung | Fr. | 20.-- |
| 1.12 | Bewilligung für eine (theoretische und praktische) Führerprüfung in einem anderen Kanton | Fr. | 30.-- |
| Art. 4 Führerausweis und Bewilligung für gewerbmässige Transporte | | | |
| 1.1 | Ausstellen eines Führerausweises im Kreditkartenformat | Fr. | 50.-- |
| 1.2 | Ausstellen eines neuen Führerausweises nach Verlust, Diebstahl oder infolge anderer Umstände, die einen neuen Ausweis erforderlich machen | Fr. | 50.-- |

1.3	Ausstellen eines schweizerischen Führerausweises im Umtausch gegen einen ausländischen Ausweis	Fr.	120.--
1.4	Ausstellen eines internationalen Führerausweises		
1.4.1	Gültigkeitsdauer 1 Jahr	Fr.	40.--
1.4.2	Gültigkeitsdauer 2 Jahre	Fr.	60.--
1.4.3	Gültigkeitsdauer 3 Jahre	Fr.	80.--
1.5	Ausstellen eines Führerausweises oder einer Bewilligung nach einem Ausweisenzug für eine bestimmte Dauer	Fr.	50.--
1.6	Adressänderung des Inhabers eines Führerausweises im Faber-Register	Fr.	10.--
1.7	Bewilligung für die gewerbsmässige Personenbeförderung mit Fahrzeugen der Kategorien B und C, der Unterkategorien B1 und C1 und der Spezialkategorie F	Fr.	40.--

2. Abschnitt: Zulassung von Fahrzeugen zum Verkehr

Art. 5 Kontrolle der Fahrzeuge und Ausrüstungen

1.1	Individuelle Kontrolle vor der erstmaligen Immatrikulation eines für die Schweiz abgenommenen Fahrzeugs und nachfolgende periodische Kontrollen		
	Leichte Motorfahrzeuge, deren Gesamtgewicht 3,50 t nicht überschreitet; darunter fallen Fahrzeuge Personenbeförderung und Warentransport, Arbeitswagen und	Fr.	70.--
	- maschinen, landwirtschaftliche Fahrzeuge Transport- und Arbeitsanhänger, deren Gesamtgewicht 3,50 t nicht überschreitet		
	Schwere Motorfahrzeuge, deren Gesamtgewicht 3,50 t überschreitet; darunter fallen Fahrzeuge für Personenbeförderung und Warentransport ,Arbeitswagen und	Fr.	140.--
	- maschinen, landwirtschaftliche Fahrzeuge Transport- und Arbeitsanhänger, deren Gesamtgewicht 3,50 t überschreitet		
	Motorräder ,motorisierte Drei- und Vierradfahrzeuge Anhänger für Motorräder, motorisierte Drei- und Vierradfahrzeuge	Fr.	50.--
1.2	Individuelle Kontrolle eines nicht oder teilweise abgenommenen Fahrzeugs oder eines Fahrzeugs nach einem Umbau oder einer Änderung		
	Leichte Motorfahrzeuge, deren Gesamtgewicht 3,50 t nicht überschreitet; darunter fallen Fahrzeuge für Personenbeförderung und Warentransport, Arbeitswagen und	Fr.	140.--
	-maschinen, landwirtschaftliche Fahrzeuge Transport- und Arbeitsanhänger, deren Gesamtgewicht 3,50		

741.104

- 4 -

	t nicht überschreitet		
	Schwere Motorfahrzeuge, deren Gesamtgewicht 3,50 t überschreitet; darunter fallen Fahrzeuge für Personenbeförderung und Warentransport, Arbeitswagen und -maschinen, landwirtschaftliche Fahrzeuge	Fr.	280.--
	Transport- und Arbeitsanhänger, deren Gesamtgewicht 3,50 t überschreitet		
	Motorräder, motorisierte Drei- und Vierradfahrzeuge	Fr.	100.--
1.3	Kontrolle der Anhängervorrichtung		
	Leichte Motorfahrzeuge, deren Gesamtgewicht 3,50 t nicht überschreitet; darunter fallen Fahrzeuge für Personenbeförderung und Warentransport, Arbeitswagen und -maschinen, landwirtschaftliche Fahrzeuge	Fr.	40.--
	Schwere Motorfahrzeuge, deren Gesamtgewicht 3,50 t überschreitet; darunter fallen Fahrzeuge für Personenbeförderung und Warentransport, Arbeitswagen und -maschinen, landwirtschaftliche Fahrzeuge	Fr.	70.--
	Motorräder, motorisierte Drei- und Vierradfahrzeuge	Fr.	30.--
1.4	Kontrolle nach Rückweisung nur für Motorfahrzeuge und Anhänger, deren Gesamtgewicht 3,50 t überschreitet	Fr.	70.-- bis 140.--
1.5	Kontrolle von Spezialfahrzeugen und besondere Arbeiten (Studium des Dossiers, mehrere Umbauten und Änderungen, Messungen der Lärm- und Abgasemissionen, Eichen des Zählers, Tests mit Belastung, usw.) nach Zeitaufwand		
1.6	Kontrolle, für die 3 Werktage vor dem abgemachten Datum keine Abmeldung erfolgte: Gebühr für die Kontrolle		
1.7	Fristgemässe Annullierung einer technischen Kontrolle, die vom Halter verlangt wurde	Fr.	20.--

Art. 6 Fahrzeugausweis

1.1	Ausstellen eines Fahrzeugausweises	Fr.	50.--
1.2	Ersatzausweis		
1.2.1	Ausstellen eines Ersatzausweises	Fr.	50.--
1.2.2	Verlängerung eines Ersatzausweises	Fr.	40.--
1.3	Ausstellen eines Kurzzeitausweises (ohne Haftpflicht) pro 24 Stunden	Fr.	30.--
1.4	Ausstellen eines internationalen Fahrzeugausweises	Fr.	50.--
1.5	Kollektiver Fahrzeugausweis		
1.5.1	Ausstellen eines kollektiven Fahrzeugausweises	Fr.	50.--

1.5.2	Ermittlungen für das Ausstellen eines kollektiven Fahr-zeugausweises und von Händlerschildern	Fr.	250.--
1.6	Ausstellen eines neuen Fahrzeugausweises nach Verlust, Diebstahl oder infolge anderer Umstände, die einen neuen Ausweis nötig machen	Fr.	30.--
1.7	Adressänderung	Fr.	10.--

Art. 7 Sonderbewilligungen

1.1	Ausstellen einer Bewilligung zur Benützung der öffentlichen Strassen auf einem bestimmten kurzen Abschnitt mit Fahrzeugen ohne Fahrzeugausweis und Schildern (pro Fahrzeug)		
1.1.1	Arbeitswagen und Arbeitsmaschinen, deren Gesamtgewicht Fr. 3,50 t nicht überschreitet	Fr.	60.--
1.1.2	Arbeitswagen und Arbeitsmaschinen, deren Gesamtgewicht Fr. 3,50 t überschreitet	Fr.	120.--
1.1.3	Andere Motorfahrzeuge	Fr.	250.--
1.1.4	Ermittlungen für das Ausstellen einer Bewilligung nach Ziff. 1.1 und Kontrolle der Fahrzeugsicherheit: nach Zeitaufwand		
1.2	Ausstellen einer Nachtfahrbewilligung oder einer Fahrbewilligung für Sonntage und Feiertage (je nach Gültigkeitsdauer und pro Fahrzeug)	Fr.	30.-- bis 200.--
1.3	Ausstellen einer Ausnahmbewilligung für landwirtschaftliche Fahrzeuge (pro Fahrzeug)	Fr.	50.--
1.4	Ausstellen einer Bewilligung für Personenbeförderung mit Lastwagen und mit Fahrzeugen der Kategorien C und C1 (pro Fahrzeug)	Fr.	50.--
1.5	Ausstellen von anderen Sonderbewilligungen (je nach Gültigkeitsdauer)	Fr.	30.-- bis 80.--

Art. 8 Kontrollschilder

1.1	Motorfahrzeuge, Arbeitsmaschinen und Spezialfahrzeuge (das Paar)	Fr.	40.--
1.2	Fahrzeuge mit einem einzigen Kontrollschild (Motorräder, Anhänger, Arbeitswagen, usw.)	Fr.	30.--
1.3	Landwirtschaftliche Fahrzeuge	Fr.	20.--
1.4	Vorübergehend immatrikulierte Motorfahrzeuge	Fr.	60.--
1.5	Vorübergehend immatrikulierte Motorräder	Fr.	40.--
1.6	Zusatzgebühr für Kontrollschilder nach Wahl des Halters		
1.6.1	Motorfahrzeuge Nummer mit 4 Ziffern	Fr.	1500.--

741.104

- 6 -

Nummer mit 5 Ziffern	Fr.	250.--
Nummer mit 6 Ziffern	Fr.	100.--
1.6.2 Motorräder		
Nummer mit 4 Ziffern	Fr.	250.--
Nummer mit 5 Ziffern	Fr.	100.--
1.6.3 Übernahme durch den gleichen Halter nach Verlust oder Diebstahl der Schilder	Fr.	80.--
1.7 Garantie für Kontrollschilder von Motorfahrzeugen, die aufgrund einer Kurzzeitbewilligung ausgestellt wurden	Fr.	100.--
1.8 Garantie für Kontrollschilder von Motorrädern und Anhängern, die aufgrund einer Kurzzeitbewilligung ausgestellt wurden	Fr.	50.--

Art. 9 Besondere Bestimmungen für Motorfahräder

1.1 Ausstellen eines Fahrzeugausweises	Fr.	20.--
1.2 Schilder für Motorfahräder mit Steuern (ohne Haftpflichtversicherung)	Fr.	15.--
1.3 Ausserordentliche obligatorische Kontrolle nach Polizeirapport	Fr.	50.--
1.4 Ausserordentliche obligatorische Kontrolle, für die 3 Werktage vor dem festgelegten Datum keine Abmeldung erfolgte: Gebühr für die Kontrolle		

3. Abschnitt: Fahrlehrer und Fahrschulen

Art. 10 Vorprüfung: Prüfungsfächer

1.1 Allgemeine Kenntnisse: Gespräch, Rechnen, Brief, Aufsatz	Fr.	320.--
1.2 Theoretische Prüfung Kategorien I, III, IV	Fr.	30.--
1.3 Theoretische Prüfung Kategorie II	Fr.	90.--
1.4 Praktische Prüfung Kategorien I, IV	Fr.	200.--
1.5 Praktische Prüfung Kategorie II	Fr.	300.--
1.6 Wiederholung der theoretischen oder praktischen Prüfung: Gebühr nach Ziffern 1.2, 1.3, 1.4, 1.5		

Art. 11 Schlussprüfung und Ausstellen des Fahrlehrerausweises

1.1 Fahrlehrerprüfung: nach Tarif der Berufsschulen für Fahrlehrer		
1.2 Ausstellen eines Fahrlehrerausweises	Fr.	250.--
1.3 Hinzufügen einer Kategorie	Fr.	40.--
1.4 Ausstellen eines neuen Fahrlehrerausweises nach Verlust, Diebstahl oder infolge anderer Umstände, die einen neuen Ausweis nötig machen	Fr.	50.--

Art. 12 Aufsicht über die Fahrschulen

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1.1 | Anfangsinspektion der Einrichtungen einer Fahrschule | Fr. 180.-- |
| 1.2 | Inspektion der Tätigkeit der Fahrlehrer | Fr. 120.-- |

**4. Abschnitt: Administrativmassnahmen,
Vollzugsmassnahmen und Sanktionen****Art. 13** Administrativmassnahmen

- | | | |
|-------|---|---------------------------|
| 1.1 | Verfügung über die Anordnung einer ärztlichen, psychologischen oder psychiatrischen Untersuchung, einer erneuten theoretischen oder praktischen Prüfung oder beider zusammen oder einer Kontrollfahrt | Fr. 80.-- bis Fr. 300.-- |
| 1.2 | Verweigerung eines Lernfahrausweises oder eines Führerausweises | Fr. 80.-- bis Fr. 300.-- |
| 1.3 | Verwarnung | Fr. 80.-- bis Fr. 200.-- |
| 1.4 | Entzug des Lernfahrausweises oder des Führerausweises | |
| 1.4.1 | Vorsorglicher Entzug | Fr. 80.-- bis Fr. 300.-- |
| 1.4.2 | Sicherheits- und Verwarnungsentzug | Fr. 120.-- bis Fr. 300.-- |
| 1.5 | Verbot des Gebrauchs eines ausländischen Führerausweises | Fr. 120.-- bis Fr. 300.-- |
| 1.6 | Rückgabe des Lernfahrausweises und des Führerausweises | Fr. 120.-- bis Fr. 300.-- |
| 1.7 | Verkehrserziehungskurs | |
| 1.7.1 | Administration des Kurses | Fr. 60.-- bis Fr. 100.-- |
| 1.7.2 | Kurs: nach Tarif der spezialisierten Organisation, die den Kurs gibt | |
| 1.8 | Verfügung über eine provisorische Rückgabe eines von der Polizei beschlagnahmten Lernfahrausweises oder Führerausweises | Fr. 80.-- bis Fr. 100.-- |
| 1.9 | Verfügung über den Vollzug eines Verwarnungsentzugs | Fr. 80.-- bis Fr. 150.-- |
| 1.10 | Verwarnung für Fahrlehrer | Fr. 80.-- bis Fr. 200.-- |
| 1.11 | Entzug des Fahrlehrerausweises | Fr. 120.-- bis Fr. 300.-- |
| 1.12 | Entzug des Fahrzeugausweises | Fr. 100.-- bis Fr. 200.-- |
| 1.13 | Verweigerung oder Entzug der Dispens von der individuellen Kontrolle für Fahrzeuge bei der erstmaligen Immatrikulation | Fr. 100.-- bis Fr. 200.-- |
| 1.14 | Entzug der Rechte, die den Garagisten durch Vereinbarung zugestanden werden | Fr. 100.-- bis Fr. 200.-- |
| 1.15 | Anderer Verfügungen, die in diesem Reglement nicht vorgesehen sind | Fr. 80.-- bis Fr. 300.-- |

741.104

- 8 -

2. Die Auslagen der Behörde werden nach den Artikeln 2 und 5 - 9 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden berechnet.

Art. 14 Sanktionen

1. Gebühr der Strafverfügung Fr. 60.-- bis Fr. 200.--
2. Die Auslagen der Behörde werden nach den Artikeln 2 und 5 - 9 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden berechnet.

5. Abschnitt: Verschiedenes und Schlussbestimmungen

Art. 15 Andere Gebühren und Auslagen

- 1.1 Ausstellen einer Bewilligung zur Ausbildung von Lastwagenchauffeuren Fr. 60.--
- 1.2 Immatrikulations-, Änderungskosten Fr. 30.--
- 1.3 Besondere Auskünfte: nach Zeitaufwand
- 1.4 Fotokopien: pro Seite (je nach Zahl) Fr. 1.-- bis 2.--
- 1.5 Fotokopien von Dokumenten auf Mikrofilm: pro Seite Fr. 5.--
- 1.6 Bescheinigungen und Erklärungen Fr. 20.-- bis 50.--
- 1.7 Zusatzgebühr für sofortige Dienstleistung am Schalter Fr. 10.--
- 1.8 Andere, von diesem Reglement nicht vorgesehene Leistungen: nach Aufwand
- 1.9 Kosten der ärztlichen Untersuchungen, der ärztlichen, psychotechnischen psychologischen und psychiatrischen Gutachten: gehen zu Lasten der betroffenen Person, die diese direkt an die oder das mit der Untersuchung oder dem Gutachten beauftragte Person oder Institut zahlt
- 1.10 Folgende Kontrolle von Unternehmen, die Inhaber eines kollektiven Fahrzeugausweises und von Händlerschildern sind und von Unternehmen, die ermächtigt sind, Einrichtungen zur Begrenzung der Geschwindigkeit, Fahrtschreiber und Restwegschreiber zu kontrollieren Fr. 150.--
- 1.11 Haftpflichtversicherung: nach dem Tarif der Versicherungsgesellschaften
- 1.12 Jedes Mal, wenn die Kosten der Dienstleistung nach Zeitaufwand berechnet werden, kostet die Arbeitsstunde Fr. 100.-- pro

person

- 1.13 Zu den Beträgen, die nach Zeitaufwand berechnet werden, kommen die Reisekosten, die eine nach Ziffer 1.3 berechnete Stundenentschädigung und eine Kilometerentschädigung von Fr. 0,60 pro tatsächlich zurückgelegten Kilometer umfassen. Die Reisekosten werden nicht erhoben bei Führerprüfungen und bei Kontrollen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, die ausserhalb der offiziellen Kontrollhallen durchgeführt werden.

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts □ Inkrafttreten

¹Dieses Reglement hebt den Beschluss vom 25. April 1990 über den gleichen Inhalt auf.

²Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. April 2003 in Kraft für die Bestimmungen der Artikel 3 Ziffer 1.1 und 4 Ziffer 1.1 und 1.2 und am 1. Juli 2003 für die anderen Bestimmungen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten den 18. März 2003.

Der Präsident des Staatsrats: **Thomas Burgener**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**